

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.12.1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2021

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am 05.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 4 Abs. 3 und 15 Abs. 2 Ziff. des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW S. 390) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NW S. 312).

§ 1 – Name, Sitz und Rechtscharakter

Die Stadt Langenfeld Rhld. errichtet und unterhält als Träger die kommunale Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule Langenfeld“. Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Langenfeld Rhld. Sie ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NRW.

§ 2 – Aufgaben der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule Langenfeld ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 10 des WbG und § 8 GO NRW. Sie nimmt in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahr.

(2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

(3) Die Volkshochschule bietet ihren Teilnehmerinnen/Teilnehmern ein Mindestangebot von Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz gem. § 11 Abs. 2 WbG. Sie ermöglicht planmäßiges Lernen in Seminaren, Kursen, Vortragsreihen, Diskussionen, Studienfahrten u.a.m. Über das Mindestangebot hinaus kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf weitere Lehrveranstaltungen anbieten.

(4) In Ausnahmesituationen darf die Volkshochschule den üblichen Präsenzunterricht als Onlineunterricht anbieten und durchführen. Dieser Unterricht gilt nicht als Unterrichtsausfall und löst keinen Erstattungsanspruch gemäß der Gebührenordnung aus. Als Ausnahmesituation gilt beispielsweise eine behördliche Schließung/Einschränkung des Unterrichtsbetriebs der Volkshochschule. Darüber hinaus kann für einen zeitlich befristeten Zeitraum in Einzelfällen nach Entscheidung der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule Online-Unterricht für Teilnehmerinnen/Teilnehmer angeboten werden, sofern dies organisatorisch und technisch für die Volkshochschule umsetzbar ist.

§ 3 – Teilnahmeberechtigung und Gliederung

(1) Die Lehrveranstaltungen der Volkshochschule sind für alle unter § 2 Abs. 2 genannten Personen zugänglich, soweit nicht im Einzelnen sachbezogene Beschränkungen vorgenommen werden. Die Teilnahme an abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden. Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert. Die Fachbereiche können zu Abteilungen zusammengefasst werden.

§ 4 – Zuständigkeiten des Rates und des Fachausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Rates der Stadt Langenfeld für alle Angelegenheiten der Volkshochschule ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) GO NRW, aus der Hauptsatzung und aus der Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt und seine Ausschüsse in Verbindung mit den Vorschriften des WbG.

Der Rat entscheidet insbesondere über

- a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule im Rahmen dieser Satzung,
- b) Änderungen dieser Satzung,
- c) die Gebührenordnung,
- d) die Honorarordnung.

(2) Der für die Weiterbildung zuständige Fachausschuss des Rates ist der Kulturausschuss. Er entscheidet über die Schwerpunkte der Arbeit der Volkshochschule und empfiehlt dem Rat die Änderung der

- a) Satzung,
- b) Honorarordnung,
- c) Gebührenordnung.

§ 5 – Bürgermeisterin/Bürgermeister

Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Volkshochschulleiterin/ des Volkshochschulleiters, der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Volkshochschule.

§ 6 – Bedienstete des Trägers

Die Volkshochschulleiterin/ der Volkshochschulleiter, die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und die sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Volkshochschule sind Bedienstete des Trägers.

§ 7 – Leiterin/Leiter der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule wird verantwortlich von einer/einem hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter (Volkshochschulleiterin/Volkshochschulleiter) geleitet. Sie/Er ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.

(2) Zu den Aufgaben der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule gehören insbesondere in Abstimmung mit der für die Volkshochschule zuständigen Fachbereichsleiterinnen/ Fachbereichsleitern:

- a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
- b) Aufstellung des Programms,
- c) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,

- d) Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Haushaltsplanes (Unterabschnitt Volkshochschule) nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen,
- e) Verpflichtungen der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- f) Mitwirkung bei der Einstellung der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter nach Maßgabe des Stellenplanes,
- g) Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule,
- h) Ausübung des Hausrechtes.

(3) Die Volkshochschulleiterin/ der Volkshochschulleiter ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Volkshochschule. Sie/Er führt regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern durch.

(4) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule nimmt an den Sitzungen des Kulturausschusses teil.

§ 8 – Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind verantwortlich für die ihnen übertragenen Aufgabengebiete. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen insbesondere mit durch

- a) Aufstellung des Programmentwurfs für ihre Fachbereiche,
- b) Vorschlag der nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Kursleiterinnen/Kursleiter),
- c) Beratung der nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Kursleiterinnen/Kursleiter),
- d) Beratung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer,
- e) eigene Kursleitertätigkeit.

§ 9 – Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen wird in der Regel entsprechend vorgebildeten nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (Kursleiterinnen/Kursleitern) übertragen. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen jeweils für einen Arbeitsabschnitt abgeschlossenen Kursleitervertrag.

(2) Die Kursleiterinnen/Kursleiter nehmen diese Aufgaben insbesondere in ihrem Fachgebiet wahr durch

- a) eigene Lehrveranstaltungen,
- b) Vorschläge für die Programme,
- c) regelmäßige Besprechung mit den Leiterinnen/Leitern ihrer Fachbereiche.
- d) Den Kursleiterinnen/Kursleitern der Volkshochschule ist im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen die Freiheit der Lehre gewährleistet. Sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

§ 10 – Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

(1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst der Volkshochschule und sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eingestellt.

(2) Sie unterstützen die Leiterin/ den Leiter der Volkshochschule in der Planung und Durchführung der Organisation der Volkshochschule oder sonstiger, mit dem Betrieb der Volkshochschule unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

§ 11 – Programm

Das Programm der Volkshochschule wird für ein Semester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Es ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 12 – Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Trägers

(1) Die Volkshochschule ist bestrebt, Kooperationen mit den Kultureinrichtungen des Trägers kontinuierlich zu pflegen und auszubauen.

§ 13 – Mitwirkung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Kursleiterinnen/Kursleiter sowie Teilnehmerinnen/Teilnehmer

(1) Gemäß § 4 Abs. 3 WbG wird den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Teilnehmerinnen/Teilnehmern zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen ein Mitwirkungsrecht eingeräumt.

(2) Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Volkshochschule nehmen das Mitwirkungsrecht im Rahmen regelmäßig durchgeführter Arbeits- und Dienstbesprechungen wahr.

(3) Kursleiterinnen/Kursleiter und Teilnehmerinnen/Teilnehmer können jederzeit der Leiterin/dem Leiter der Volkshochschule oder den zuständigen hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern Anregungen zur Arbeit der Volkshochschule oder zu einzelnen Bildungsveranstaltungen geben.

(4) In der Regel einmal jährlich tritt das VHS-Forum zusammen. Die Einladung dazu erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Termin. Teilnehmerinnen/Teilnehmer des VHS-Forums sind:

- a) die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule
- b) die hauptamtlichen pädagogischen und weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- c) die Kursleiterinnen/Kursleiter
- d) die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der vergangenen zwei Semester.

Im VHS-Forum werden Angelegenheiten der laufenden und zukünftigen Arbeit zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen diskutiert und bei Bedarf Empfehlungen an die VHS-Leitung oder den Träger beschlossen. Die Beschlüsse über die Empfehlungen werden offen mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule leitet das VHS-Forum. Sie/Er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

§ 14 – Gebühren

Für Veranstaltungen der Volkshochschule sind Gebühren nach der Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 01.01.2008 tritt gleichzeitig außer Kraft.